

RS Vfgh 2011/5/2 B1220/10

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.05.2011

Index

41 Innere Angelegenheiten

41/02 Staatsbürgerschaft, Paß- und Melderecht, Fremdenrecht

Norm

EMRK Art5

PersFrSchG 1988 Art1, Art6 Abs1

FremdenpolizeiG 2005 §76 Abs2, §81 Abs1

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Freiheit und Sicherheit (persönliche Freiheit) durch Abweisung einer Schubhaftbeschwerde; rechtswidrige Verzögerung der Freilassung aus der Schubhaft

Rechtssatz

Der Beschwerdeführer musste, nachdem (an einem Freitag) festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen für seine weitere Anhaltung nicht vorliegen, noch mehr als zwei Tage und 17 Stunden in Schubhaft verbringen. Die Beendigung der Anhaltung in Schubhaft hätte aber ab Vorliegen der diese für rechtswidrig erklärenden Entscheidung des UVS ohne weitere Verzögerungen eingeleitet werden müssen. Mit dem Argument einer bloßen Rufbereitschaft an Wochenenden kann eine Verzögerung in diesem Ausmaß nicht begründet werden.

Entscheidungstexte

- B 1220/10
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 02.05.2011 B 1220/10

Schlagworte

Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, Fremdenrecht, Fremdenpolizei, Schubhaft

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2011:B1220.2010

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2012

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at